

KORRIGENDUM

VELEDES INFO-Schreiben Nr. 13.1 zur Corona-Situation / 03.07.2020 Lohnfortzahlungspflicht - Quarantäne

Liebe VELEDES Mitglieder

Momentan überschlagen sich die Ereignisse bezüglich Quarantäne und Lohnfortzahlungspflicht. Unser Schreiben Nr. 13 vom 02.07.2020 hatte zum Zeitpunkt des Versandes noch seine Gültigkeit. Inzwischen hat sich die Lage geändert und der Bund hat die Änderungen auch in der « Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs» verankert.

Quarantäne für Reisende aus gewissen Gebieten

Seit Mitte Juni ist es wiederholt zu einer Ausbreitung des neuen Coronavirus in der Schweiz gekommen, nachdem infizierte Personen aus Ländern des Schengenraums und aus Nicht-Schengen-Staaten eingereist sind. Deshalb muss sich ab Montag, 6. Juli, für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen werden gezielt im Flugzeug, im Reisebus und an den Grenzübergängen informiert. Sie müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Im Anhang senden wir Ihnen gerne die neueste Verordnung mit der Liste der «gewissen Gebiete» am Schluss dieser Verordnung.

Darf der Arbeitgeber eine Reise in ein Risikoland verbieten?

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers gemäss Art. 321d Obligationenrecht wird durch das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers begrenzt. Dies gilt beispielsweise im Fall einer Beerdigung oder beim Besuch eines kranken Elternteils im Risikogebiet).

Sonst überwiegt das Interesse des Arbeitgebers und er kann einen Mitarbeitenden anweisen, die Reise in ein Risikoland zu unterlassen mit dem Hinweis auf die Konsequenzen betreffend Lohnzahlung und die Schadenersatzpflicht.

Kein Lohn während der verordneten Quarantäne?

Eine Lohnfortzahlung des Arbeitgebers entfällt, da der Arbeitnehmer mit seinem Entscheid in das Risikoland zu reisen, die Quarantäne (Arbeitsverhinderung) selber verschuldet hat. In jedem Fall **empfiehlt es sich dringend, den Arbeitnehmenden auf den Wegfall der Lohnzahlung** für die folgende Quarantäne hinzuweisen:

Bei einer Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung «Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs» vom 2. Juli 2020, hat der **Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohn oder sonst eine Entschädigung.**

Eine Covid-19-Infektion wird nicht als Krankheit im Sinne von Art. 324a OR behandelt, weil durch die Reise in ein Risikoland ein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt. Folglich gilt auch keine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Der Arbeitnehmer hat also auch unter dem Gesichtspunkt keinen Anspruch auf Lohnersatz.

Bei sonst einer Erkrankung gilt die übliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Tag.

Herzliche Grüsse

Marcel Mautz

Geschäftsführender Präsident